

## Stadt Sulz am Neckar

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	<b>25 €</b>
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	<b>45 €</b>
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	<b>55 €</b>

#### § 2

##### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### § 3

##### Aufwandsentschädigung

1. Stadträtinnen/Stadträte und Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- **bei Stadträtinnen/Stadträten**  
als Sitzungsgeld je Sitzung  
bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden in Höhe von **30 €**  
bei einer Sitzungsdauer von mehr als 4 Stunden in Höhe von **35 €**
- **bei Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräten/  
Mitglieder Kernstadtbeirat**  
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **17 €**

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Stadträtinnen/Stadträte und Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte erhalten für Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, verursacht durch eine präsenzpflichtige Sitzung, eine gesonderte Entschädigung bei entsprechendem Nachweis. Die Höhe beträgt max. 10 €/Std bei Kinderbetreuung bzw. max. 18,50 € bei Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.

3. Die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 €.

Der/die ehrenamtliche Vorsitzende des Kernstadtbeirats erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 €.

4. Ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher der Ortschaften bis 500 Einwohner  
50 v. H. (derzeit 746,50 €)

für Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher der Ortschaften mit mehr als 500 bis 1000 Einwohner  
45 v. H. (derzeit 1203,75 €)

für Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher der Ortschaften über 1000 Einwohner  
45 v. H. (derzeit 1513,80 €)

des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der jeweiligen Gemeindegrößengruppe.

5. Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 ist auch der Aufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates abgegolten.

## **§ 4**

### **Reisekostenvergütung**

1. Stadträtinnen/Stadträte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, die für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse eine einfache Wegstrecke von 5 bis 10 km zurückzulegen haben, erhalten eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 3 €, bei einer Wegstrecke über 10 km in Höhe von 4 €.

2. Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.12.2006 außer Kraft.

Sulz a.N., den 22.10.2013

Gerd Hieber  
Bürgermeister